

§ 92

(1) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen; die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(3) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 93

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 94

Alle Richter sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung unbedingte Verschwiegenheit zu wahren.

Drittes Kapitel

DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

ERSTER ABSCHNITT

Leitung des Ermittlungsverfahrens

§ 95

Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.